

# Positionierung

der EnBW Energie Baden-Württemberg AG  
für eine klimaorientierte Abgabenreform

Investitionen in CO<sub>2</sub>-Vermeidung attraktiver machen -  
Steuer-, Abgaben- und Umlagensystem neu ausrichten

## 1. Zusammenfassung

Der Europäische Green Deal und das nachgeschärfte Bundes-Klimaschutzgesetz erfordern tiefgreifendere und teils unmittelbar wirksame drastische Emissionssenkungen in allen Sektoren und definieren klare Zieldaten für die Treibhausgasneutralität. Um die Ziele erfolgreich umzusetzen, müssen auf der Maßnahmenebene alle verfügbaren Potenziale gehoben und Fehlsteuerungen beseitigt werden. Die aktuelle Struktur des Steuer-, Abgaben- und Umlagensystems setzt unzureichende Anreize zur CO<sub>2</sub>-Vermeidung: Die hohe Abgabenlast auf dem Strom-Endkundenpreis erweist sich als Hindernis für die Sektorkopplung und das gewünschte Auslösen klimafreundlicher Investitionen.

Die EnBW hält daher eine Neuausrichtung des Steuer-, Abgaben- und Umlagensystems an der CO<sub>2</sub>-Intensität der verschiedenen Energieträger für dringend erforderlich und setzt sich für eine wirksamere Rolle der CO<sub>2</sub>-Bepreisung als zentrales marktliches Steuerungselement eines ausgewogenen Policy Mixes ein. Von den Erlösen angehobener CO<sub>2</sub>-Preise sollten im Gegenzug staatlich induzierte Entgelte, die – wie die EEG-Umlage oder die Stromsteuer – keine klimapolitische Lenkungswirkung entfalten, schrittweise abgeschafft oder auf ein Minimum reduziert werden.

Konkret schlägt die EnBW folgende Schritte vor:

- **Anhebung des gesetzlich festgelegten BEHG-Preispfades:** moderater Anstieg auf 40 €/t im Jahr 2023 und auf 70 €/t bis 2025. Im ab 2026 vorgesehenen marktlichen Zertifikatehandel schlägt die EnBW Mindestpreise vor, die bis zum Jahr 2030 auf 100 €/t steigen.
- Einnahmen aus der CO<sub>2</sub>-Bepreisung sollen für die **Absenkung von Steuern und Umlagen auf den Endkundenpreis Strom** verwendet werden:
  - o Die EEG-Umlage sollte von den für das Jahr 2022 bereits vorgesehenen 6 ct/kWh in den Jahren 2023 und 2024 um jeweils weitere 2 ct/kWh absinken, im Jahr 2025 soll sie schließlich abgeschafft werden.
- Die Stromsteuer soll ab 2026 auf das EU-rechtliche Minimum von 0,1ct/kWh sinken.
- **Zusätzlich Einführung eines CO<sub>2</sub>-Mindestpreises im Europäischen Emissionshandel ab 2025** in Höhe von 35 €/t CO<sub>2</sub>. Dieser muss regelmäßig entlang des erwarteten Preisverlaufs angepasst werden. Alternativ kann ein nationaler Mindestpreis über eine Steuer auf Kraftwerksbrennstoffe eingeführt werden.

Die beschriebene moderate Erhöhung der CO<sub>2</sub>-Preise schafft budgetären Spielraum für einen deutlichen Abbau der hohen staatlichen Entgelte auf den Strompreis und stärkt damit die Sektorkopplung und die Wettbewerbsfähigkeit klimafreundlicher Technologien, da der effiziente Einsatz von Strom oder klimafreundlichen Gasen im Vergleich zu fossilen Brenn- und Kraftstoffen günstiger wird. Im Zeitraum bis 2030 erzielen die vorgeschlagenen Maßnahmen einen positiven Saldo für den Bundeshaushalt. Zudem wird eine stärkere finanzielle Belastung von Haushalten und Mittelstand weitgehend verhindert. Weitere positive Effekte sieht die EnBW in einer erleichterten Finanzierung erneuerbarer Energieerzeugung sowie einem spürbaren Bürokratieabbau durch die Abschaffung der EEG-Umlage.

## 2. Ausgangslage

Die Ziele der EU, bis zum Jahr 2050 klimaneutral zu werden, die Emissionen bis 2030 deutlich stärker um -55% zu senken und auf einen mit dem Langfristziel kompatiblen Emissionsminderungspfad einzuschwenken, erfordern in Deutschland und den anderen EU-Mitgliedsstaaten einen erheblich beschleunigten Strukturwandel über alle Wirtschaftssektoren hinweg. In Deutschland selbst sorgt der wegweisende Beschluss des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG) zur teilweisen Verfassungswidrigkeit des Klimaschutzgesetzes und zur Notwendigkeit deutlich stärkerer kurzfristiger Emissionssenkungen zum Schutz der Freiheitsrechte der jüngeren Generation für eine grundlegend veränderte Sachlage.

Deutschland hatte mit dem Klimaschutzgesetz (KSG) im Jahr 2019 eine neue gesetzliche Grundlage geschaffen, um die Emissionen kontinuierlich zurückzuführen. Hierzu wurden bis 2030 in allen Sektoren jahresscharfe Restemissionsmengen definiert, die nun auf Grundlage des neuen EU-2030-Ziels und mit Blick auf den Beschluss des BVerfG generationengerecht nachgeschärft werden mussten. Die Novelle des Klimaschutzgesetzes sieht eine erhebliche Anhebung des 2030-Ziels auf -65%, ein neues Ziel für 2040 (-88%) und das Vorziehen des THG-Neutralitätsziels Deutschlands auf das Jahr 2045 vor. Der Energiesektor soll dabei mit knapp 64% den weitaus größten Anteil an den zusätzlichen Minderungsanstrengungen bis 2030 erbringen.

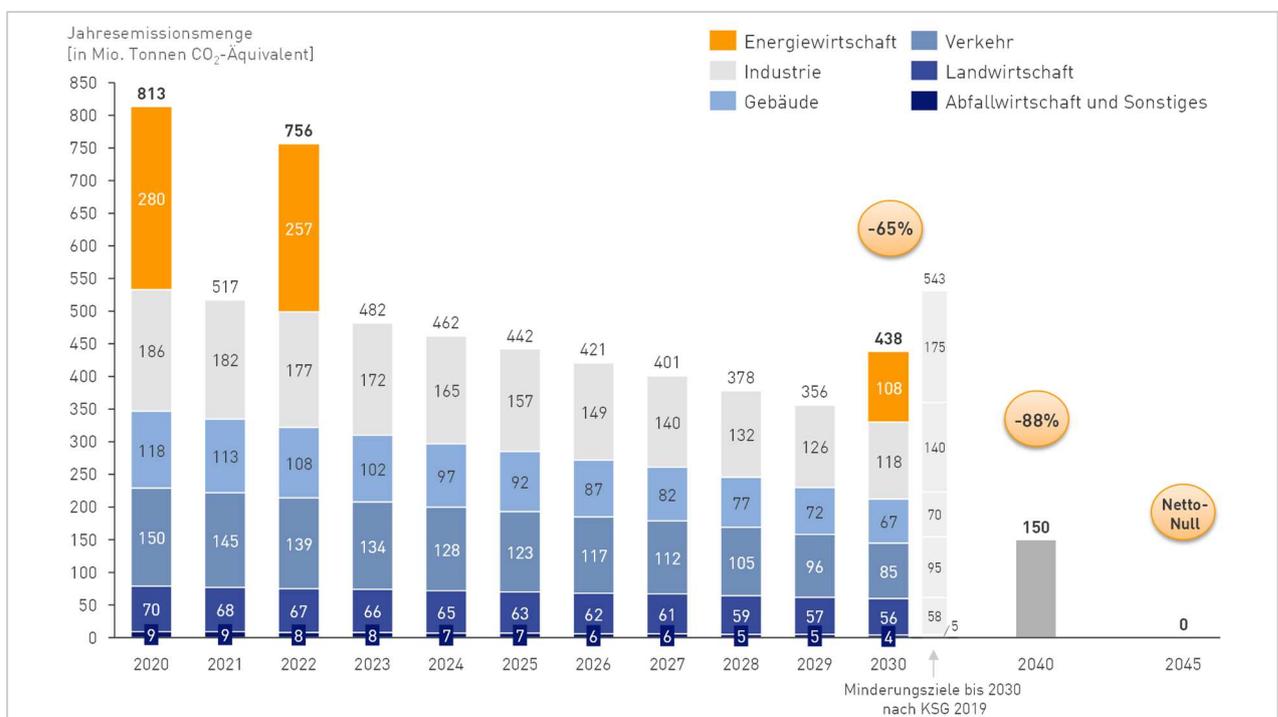


Abbildung 1: Zulässige CO<sub>2</sub>-Emission je Sektor gemäß Klimaschutzgesetz-Novelle 2021

Wie aus der deutschen Emissionsbilanz 2020<sup>1</sup> hervorgeht, unterschritt der Energiesektor im letzten Jahr sein gemäß KSG 2019 zulässiges Emissionsziel von 280 Mio. t um knapp 60 Mio. t. In den letzten beiden Jahren sanken hier die Emissionen um knapp 90 Mio. t. In den Sektoren Verkehr und Gebäude ist die Entwicklung allerdings deutlich weniger dynamisch.

Zum Gelingen der Energiewende und zur Erreichung der nachgeschärften Zielarchitektur müssen daher sektorübergreifend alle verfügbaren Potenziale genutzt und bestehende Hemmnisse gezielt adressiert werden. Eines dieser wesentlichen Hemmnisse ist die aktuelle Struktur des Steuer-, Abgaben- und Umlagensystems. Nahezu alle Kosten der Energiewende werden in Form staatlich induzierter Entgeltbestandteile über den Strompreis umgelegt und machen 52% der Gesamtkosten im Haushaltskundensegment aus<sup>2</sup>. Die Folge sind die höchsten Strompreise für Haushalte und mittelständische Unternehmen in Europa<sup>3</sup>. Die Sektorkopplung wird durch die Kostennachteile klimafreundlicherer Stromanwendungen im Vergleich zu fossilen Brenn- und Kraftstoffen deutlich erschwert.

Das aktuelle Steuer-, Abgaben- und Umlagensystem setzt damit ungenügende Anreize zur Vermeidung von Emissionen. Die schärferen Klimaschutzziele lassen sich auf dieser Basis nicht erreichen. Eine entsprechende, stärker an den klimapolitischen Folgewirkungen orientierte Neuausrichtung des Systems wird von vielen Expert\*innen seit Jahren gefordert und findet immer mehr Unterstützung in Wirtschaft, Politik und Wissenschaft.

Um die erforderliche Transformationsleistung der Wirtschaft zu ermöglichen, sind marktorientierte Anreize – wie Emissionshandelssysteme – eine wichtige Voraussetzung. Eine CO<sub>2</sub>-Bepreisung in allen Wirtschaftssektoren beschleunigt Investitionen in emissionsärmere Technologien und unterstützt die Sektorkopplung. Um die Lenkungswirkung der CO<sub>2</sub>-Bepreisung zusätzlich zu befördern, sollten staatlich induzierte Abgaben und Umlagen, die keine klimapolitische Lenkungswirkung entfalten, zu Gunsten einer stärkeren CO<sub>2</sub>-Bepreisung bzw. -Komponente im Steuersystem abgeschafft oder auf ein Minimum reduziert werden.

---

### 3. Grundidee und Ziel der EnBW-Positionierung

Die anstehende Neuausrichtung der europäischen und nationalen Klimaschutzpolitiken wird auf der Maßnahmenebene nur mit einem ausgewogenen Policy Mix erfolgreich sein können. Es braucht einen transformationsfördernden regulatorischen Ordnungsrahmen, angemessene Förderkulissen für den Hochlauf von Zukunftstechnologien sowie marktliche Elemente wie CO<sub>2</sub>-Preissignale, um klimafreundliche Investitionen von Unternehmen und Privatpersonen auszulösen und den Prozess möglichst kosteneffizient zu gestalten.

---

<sup>1</sup> [Treibhausgasemissionen in Deutschland 2020 Schätzung | Umweltbundesamt](#)

<sup>2</sup> BDEW: „Die Energieversorgung 2020“ - Jahresbericht, aktualisierte Fassung vom 10.05.2021, S. 46

<sup>3</sup> [Strompreise in Europa: Was Strom in der EU kostet 2011-2021 \(strom-report.de\)](#)

Die EnBW AG hat sich stets für einen die Marktkräfte aktivierenden regulatorischen Rahmen und eine starke Rolle der CO<sub>2</sub>-Bepreisung eingesetzt. Um die Energiewende sektorübergreifend zu beschleunigen, hält die EnBW eine Neuausrichtung des Steuer-, Abgaben- und Umlagensystems an der CO<sub>2</sub>-Intensität der verschiedenen Energieträger für dringend erforderlich. Damit könnte der klimafreundliche Umbau der Wirtschaft kosteneffizienter gestaltet und zugleich die Komplexität des Steuer-, Abgaben- und Umlagensystems reduziert werden.

Die **Grundidee** der EnBW sieht eine konsequente und ambitioniertere CO<sub>2</sub>-Bepreisung in den Sektoren Energiewirtschaft, Industrie, Gebäude und Verkehr sowie den schrittweisen Abbau von Umlagen und Steuern, die keine klimaorientierte Lenkungswirkung haben sowie zu Verzerrungen führen, vor. Auch Doppelbesteuerungen wie derzeit etwa bei Erdgas (durch Energiesteuer und BEHG) sollten vermieden werden: hier wäre eine Vereinfachung hin zu einer alleinigen, auf die CO<sub>2</sub>-Intensität bezogenen Abgabe, angezeigt.

Für die folgenden Betrachtungen wird von einem Fortbestand des BEHG bis 2030 ausgegangen, auch wenn eine Ablösung durch ein europäisches Emissionshandelssystem für die Sektoren Gebäude und Verkehr bereits vor 2030 derzeit eine Möglichkeit darstellt und als Option von der EU-Kommission verfolgt wird. Mit den Einnahmen aus der CO<sub>2</sub>-Bepreisung können insbesondere die hohen staatlichen induzierten Abgaben auf den Strompreis für Haushalte und mittelständische Unternehmen reduziert und mögliche Mehrbelastungen sozial abgedeckt werden.

**Ziel** des nachfolgenden EnBW-Vorschlags ist eine verstärkte Lenkungswirkung der CO<sub>2</sub>-Bepreisungsinstrumente sowie des nationalen Steuer-, Abgaben- und Umlagensystems in Bezug auf die Vermeidung von Emissionen. Höhere CO<sub>2</sub>-Preispaare können die Erreichung der Klimaschutzziele wirksam unterstützen und gleichzeitig budgetären Spielraum für einen Abbau der hohen staatlichen Entgelte auf den Strompreis schaffen<sup>4</sup> - sogar mit einem insgesamt positiven Haushaltssaldo. Dies erleichtert die Sektorkopplung und erhöht die Wettbewerbsfähigkeit klimafreundlicher Anwendungen im Vergleich zu fossilen Kraft- und Brennstoffen. Der EnBW-Ansatz einer moderaten Anhebung der CO<sub>2</sub>-Preise bei gleichzeitiger Absenkung der Endkundenpreise auf Strom soll zudem eine stärkere finanzielle Belastung von Haushalten und mittelständischen Unternehmen weitestgehend verhindern. Entsprechende Investitionen der Endkunden in klimafreundliche Anwendungen vorausgesetzt, könnte die Gesamtbelastung sogar absinken. Höhere CO<sub>2</sub>-Preise erleichtern zudem die Marktfähigkeit erneuerbarer Energieerzeugung. Der Abbau der EEG-Umlage durch eine komplette staatliche Finanzierung der verbleibenden Förderansprüche der EEG-Anlagenbetreiber würde schließlich einen spürbaren Bürokratieabbau (z.B. für Netzbetreiber, Stromlieferanten, Eigenversorger) auslösen und die Komplexität des Gesamtsystems reduzieren.

---

<sup>4</sup> [Jahresgutachten 2020/21: CORONA-KRISE GEMEINSAM BEWÄLTIGEN, RESILIENZ UND WACHSTUM STÄRKEN](#) [sachverstaendigenrat-wirtschaft.de], S. 232 ff.

#### 4. Welche konkreten Maßnahmen schlägt die EnBW vor?

Unter den Rahmenbedingungen der aktualisierten Zielarchitektur auf europäischer und nationaler Ebene wird derzeit folgende Entwicklung der CO<sub>2</sub>-Preise im europäischen Emissionshandel (ETS) und im nationalen Emissionshandel (BEHG) erwartet.

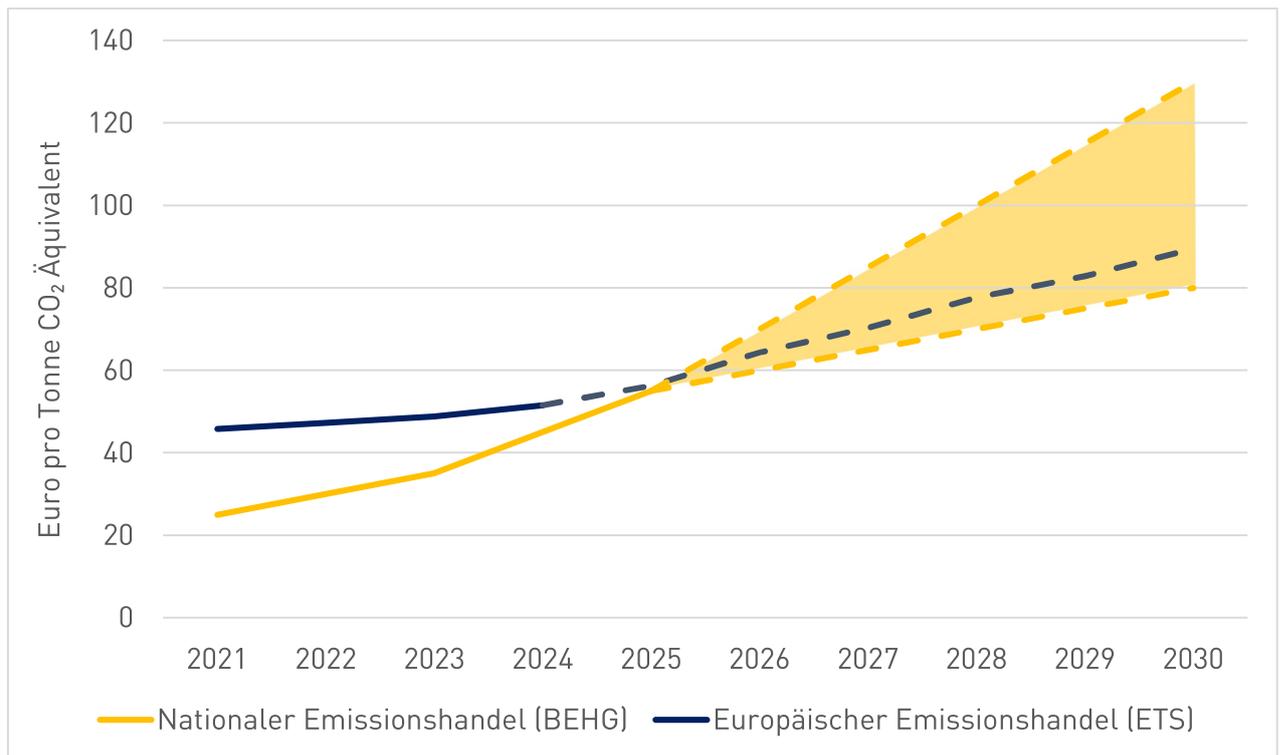


Abbildung 2: Erwartete Entwicklung der CO<sub>2</sub>-Preise im ETS und BEHG (Quelle: Frontier Economics<sup>5</sup> und eigene Annahmen)

Der im BEHG gesetzlich festgeschriebene Preispfad liegt in den nächsten Jahren noch deutlich unter den aktuell gehandelten Terminkontrakten für CO<sub>2</sub>-Zertifikate im ETS. Auf Basis aktueller Prognosen nähern sich die Preise der beiden Handelssysteme zum Ende der Fixpreisphase im BEHG an. Der Preispfad in der Handelsphase des BEHG ab dem Jahr 2026, beispielhaft dargestellt mit jährlichen Steigerungen von 5 bzw. 15 €/t, ist aus heutiger Sicht mit großen Unsicherheiten behaftet. Auf Grund der höheren CO<sub>2</sub>-Vermeidungskosten im Gebäude- und Verkehrssektor sollten die Preise im BEHG mittelfristig über denen im ETS liegen, um die Transformation in allen Sektoren zu beschleunigen.

Um das Steuer-, Abgaben- und Umlagensystem mit einer stärkeren klimaorientierten Lenkungswirkung zu versehen und die oben genannten Ziele zu erreichen, schlägt die EnBW folgende Maßnahmen vor.

<sup>5</sup> Frontier Economics: „Assessment of reform options for the EU ETS“, Studie im Auftrag der EnBW AG, Berlin, Mai 2021

a. CO<sub>2</sub>-Preisfad in den Non-ETS-Sektoren Verkehr und Gebäude erhöhen

In Deutschland wurde zum Jahresbeginn mit dem Brennstoff-Emissionshandelsgesetz (BEHG) eine CO<sub>2</sub>-Bepreisung in den Sektoren Verkehr und Wärme eingeführt, die von den Inverkehrbringern der Kraft- und Brennstoffe zu entrichten ist. Das BEHG ist bis Mitte der 20er Jahre ein steuerähnliches Fixpreissystem, das erst ab 2026 zu einem wirklichen Emissionshandel mit Emissionsobergrenze ausgebaut werden soll. In Deutschland sind die bis 2025 jährlich ansteigenden CO<sub>2</sub>-Fixpreise im BEHG vom Gesetzgeber festgelegt und geben den Marktteilnehmern Orientierung. Die EnBW schlägt eine moderate Anhebung des bislang beschlossenen CO<sub>2</sub>-Preisfadens im BEHG vor, um den Einsatz klimafreundlicher Energieträger im Verkehrs- und Wärmesektor weiter zu beschleunigen. Gegenüber der aktuellen Gesetzeslage würde der Pfad 2023 leicht auf 40€/t angehoben, bis 2025 stiege der Preis auf 70€/t. Anschließend sieht der Gesetzgeber den Übergang des BEHG in ein Handelssystem vor, das ab 2027 ggf. freie Preisbildung am Markt zuließe. Für den Abbau der von EnBW genannten Steuern und Umlagen würde es dabei ausreichen, wenn die CO<sub>2</sub>-Preise bis 2030 bis auf 100 €/t anstiegen<sup>6</sup>. Dieser Preisfad liegt im Bereich konservativer Prognosen und sollte als Mindestpreis im BEHG nach unten abgesichert werden, um die Unsicherheiten der freien Preisbildung für private Investitionen in klimafreundliche Anwendungen zu reduzieren. Marktllich gebildete Preise über dem von EnBW kalkulierten Szenario könnten für weitere Maßnahmen zur Dekarbonisierung des Verkehrs- und Wärmesektors oder die soziale Flankierung eingesetzt werden.

b. Reduktion bzw. Abschaffung der EEG-Umlage

Die EEG-Umlage ist ein wesentlicher Treiber des Endkundenstrompreises, entfaltet jedoch keine klimaorientierte Lenkungswirkung. Durch eine schrittweise Reduktion und letztlich Abschaffung erfährt die Sektorkopplung sowie die Emissionsreduktion einen zusätzlichen Schub. Durch eine Abschaffung könnte zudem die Komplexität des Umlagensystems deutlich verringert werden, die Marktteilnehmer und Endkunden würden von Bürokratie entlastet. Mit der Stabilisierung der EEG-Umlage durch die Verwendung staatlicher Einnahmen aus dem BEHG hat der Gesetzgeber seit 2021 bereits einen ersten Systemwechsel herbeigeführt: Die EEG-Förderung wird von nun an nicht mehr allein über Abgaben auf den Endkundenpreis finanziert, sondern 2021 und 2022 auf 6,5 bzw. 6 ct/kWh stabilisiert. Die EnBW schlägt eine schrittweise Reduktion in den Jahren 2023 und 2024 um weitere jeweils 2 ct/kWh vor, im Jahr 2025 würde die EEG-Umlage dann schließlich auf 0 absinken<sup>7</sup>.

c. Reduktion Stromsteuer auf gesetzliches Minimum

Auch die Stromsteuer entfaltet keine klimaorientierte Lenkungswirkung und sollte daher auf das EU-rechtliche Minimum (0,1 ct/kWh) reduziert werden. Dies führt analog zur Reduktion bzw. Abschaffung der EEG-Umlage zu einer Beschleunigung der Sektorkopplung. Aus Sicht

---

<sup>6</sup> Siehe Abbildung 4

<sup>7</sup> Siehe Abbildung 3

der EnBW sollte die Stromsteuer im Jahr 2026 auf das EU-rechtliche Minimum reduziert werden<sup>7</sup>.

d. Ergänzend: Mindestpreis im ETS-Sektor

Der bestehende EU-Emissionshandel ist ein Handelssystem, das mengengesteuert funktioniert und keine direkte Preisuntergrenze vorsieht. Es gibt jedoch gute Gründe, für die am EU-Emissionshandelssystem teilnehmenden Wirtschaftssektoren einen Mindestpreis für CO<sub>2</sub> einzuführen: Er könnte als Absicherungsmechanismus dienen, um den Strompreis für ungeförderde klimafreundliche Anlagen nicht unter ein bestimmtes Niveau fallen zu lassen. Dies mindert das Investitionsrisiko und kann durch Absenkung der Kapitalkosten zu einem deutlich umfangreicheren Erneuerbaren-Zubau „im Markt“ führen. Ansonsten würden entsprechende Risikozuschläge bei der Kapitalbeschaffung erfolgen oder in den Förder-Auktionen eingepreist werden.

Aus Sicht der EnBW sollte dieser Mindestpreis unterhalb des erwarteten Marktpreises im Jahr 2025 mit einer Höhe von 35 EUR/t CO<sub>2</sub> beginnen und regelmäßig an den erwarteten Preisverlauf angepasst werden.

Der Mindestpreis kann in Deutschland<sup>8</sup> verfassungskonform über eine Steuer auf Kraftwerksbrennstoffe implementiert werden, die sich nach der CO<sub>2</sub>-Intensität dieser Brennstoffe ausrichtet. Die Steuer deckt die Differenz zwischen dem herrschenden Marktpreis für CO<sub>2</sub> und dem Mindestpreis ab, solange der Marktpreis niedriger ist als der Mindestpreis.

---

## 5. Auswirkungen des EnBW-Vorschlags

Ein (ggf. auch rein national und hier nur für den Kraftwerkssektor anzuwendender) CO<sub>2</sub>-Mindestpreis im ETS-Sektor in Höhe von 35 EUR/t schafft die notwendige Investitionssicherheit für die Umrüstung bestehender Kraftwerke auf klimafreundlichere Brennstoffe und reizt marktbasiertere Investitionen in Erneuerbare Energien an. Ein Mindestpreis in o.g. Höhe könnte die Finanzierungskosten auf Grund des geringeren Risikoaufschlags deutlich senken und damit im Markt einen zusätzlichen (ungeförderten) Zubau von Photovoltaik und Wind in Deutschland bis 2030 auslösen<sup>9</sup>.

Im europäischen Emissionshandel rechnen Analysten mit einem weiter steigenden Preisniveau in den nächsten Jahren, da das höhere Klimaziel 2030 zu einer Reduktion der verfügbaren Emissionsmengen und damit zu einer zunehmenden Knappheit im Zertifikatemarkt führen dürfte. Ein moderater Mindestpreis in der genannten Höhe würde damit idealerweise nur selten bis gar nicht

---

<sup>8</sup> Aus EnBW-Sicht sollte der Mindestpreis im Rahmen der anstehenden Novelle der ETS-Richtlinie möglichst EU-weit verankert werden. Lassen sich hierfür keine Mehrheiten gewinnen, wäre die Implementierung auch in einer Vorreiterkoalition mit weiteren EU-Mitgliedsstaaten möglich.

<sup>9</sup> Vgl. FTI Energy: A climate and socio-economic study of a multi-member state carbon price floor for the power sector, London 2018

aufgerufen werden. Er würde die Preise voraussichtlich nicht zusätzlich erhöhen, sondern nur nach unten absichern.

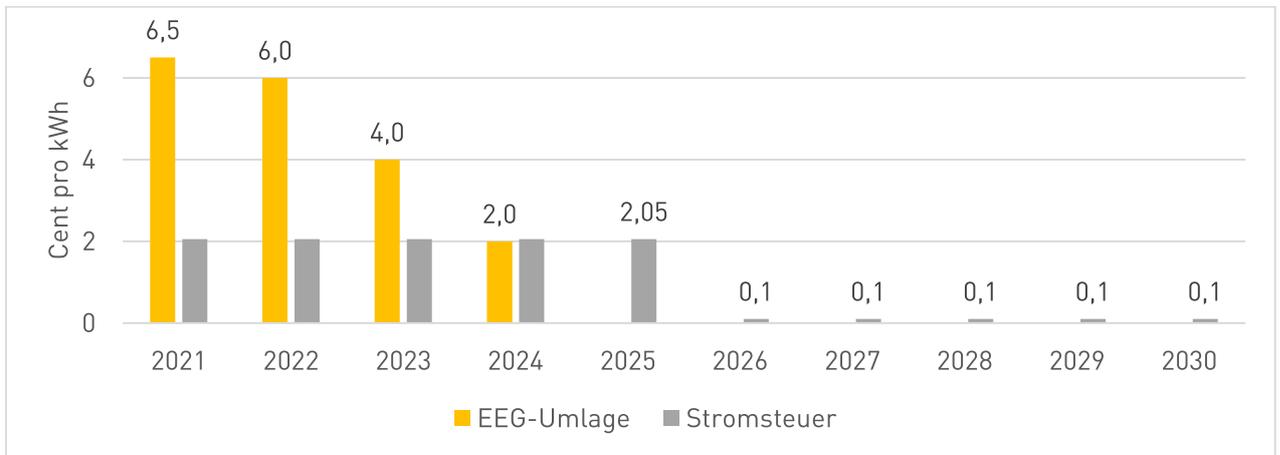


Abbildung 3: Entwicklung EEG-Umlage und Stromsteuer gemäß EnBW-Vorschlag

Gemäß des Vorschlags der EnBW wird die EEG-Umlage in Schritten von 2,0 Cent pro kWh bis 2025 abgeschafft und die Stromsteuer im Jahr 2026 auf das EU-rechtliche Minimum reduziert, siehe Abbildung 3.

Die notwendigen Preise im BEHG, um mit den daraus generierten Einnahmen die EEG-Umlage schrittweise abzuschaffen und die Stromsteuer auf das EU-rechtliche Minimum abzusenken, liegen ab 2023 oberhalb des aktuell gesetzlich festgelegten Preispfades. Die EnBW schlägt daher eine moderate Anhebung des Preispfades vor, um mit Hilfe der Einnahmen aus der nationalen CO<sub>2</sub>-Bepreisung die beiden Maßnahmen zur Strompreisentlastung umzusetzen, siehe Abbildung 4.

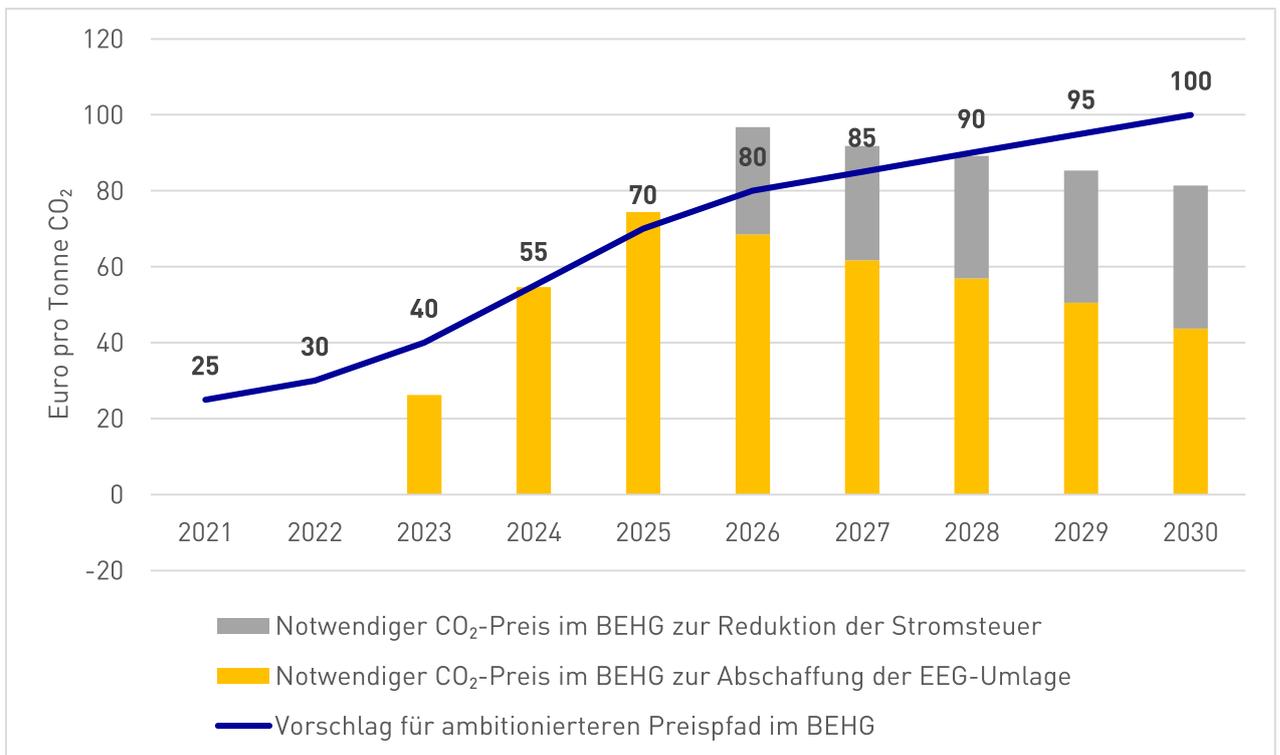


Abbildung 4: Vorschlag für ambitionierteren CO<sub>2</sub>-Preis im BEHG

Im Jahr 2021 wurde die EEG-Umlage durch einen Zuschuss aus dem Bundeshaushalt auf 6,5 Cent pro kWh begrenzt. Im Jahr 2022 wird die EEG-Umlage, gemäß der aktuell erwarteten Strompreise wie von der Bundesregierung bereits garantiert, 6,0 Cent pro kWh betragen, so dass keine weitere Reduktion durch Mittel aus dem BEHG notwendig wäre. Ab dem Jahr 2023 wird es notwendig, Einnahmen aus dem BEHG für die Reduktion der EEG-Umlage und Stromsteuer zu verwenden. Um die für die Umsetzung der beiden Maßnahmen notwendigen Mittel aus dem BEHG sicher bereitstellen zu können, sollte der dargestellte Preispfad als Mindestpreis im BEHG nach unten abgesichert werden. Dieser bietet den Marktteilnehmern zusätzlich einen verlässlichen Rahmen für ihre Investitionsentscheidungen in klimafreundlichere Technologien.

Durch die beiden Maßnahmen würde die Belastung verschiedener Energieträger im Vergleich zum heutigen Abgaben- und Umlagensystem deutlich ausgeglichener. Im Verkehrssektor werden die Wettbewerbsbedingungen für Elektrofahrzeuge im Vergleich zu fossil befeuerten Fahrzeugen verbessert.

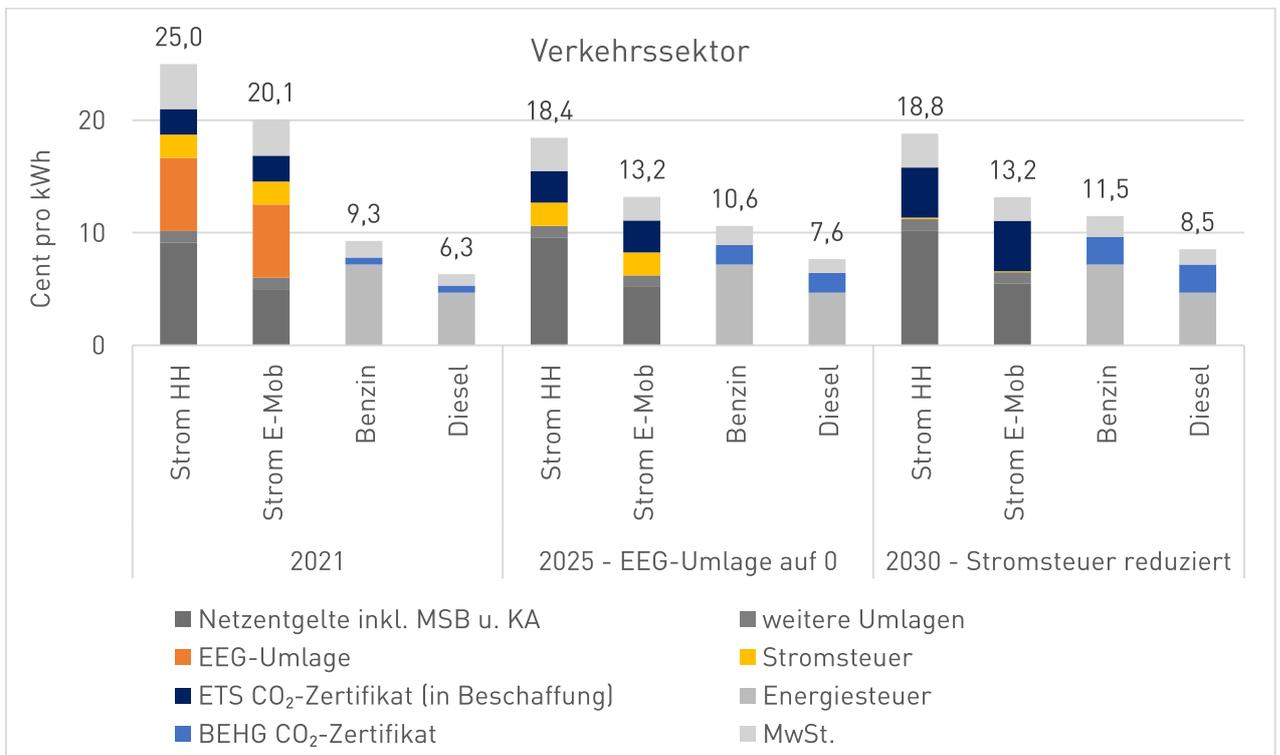


Abbildung 5: Belastung verschiedener Energieträger im Verkehrssektor durch Umlagen, Abgaben und Steuern (ohne Beschaffung und Vertrieb)

Mit dem Wegfall der EEG-Umlage im Jahr 2025 nähern sich die Belastungen für Benzin und Strom für E-Mobilität (unter der vereinfachten Annahme, dass die heutige Netzentgeltvergünstigung für steuerbare Verbrauchseinrichtungen weiterhin Bestand hat) deutlich an. Da aufgrund des hohen Investitionsbedarfs in die Stromnetze, der durch die Elektrifizierung des Verkehrs noch verstärkt wird, die Netzentgelte bei gleichbleibender Systematik in Zukunft erwartungsgemäß steigen werden (Annahme: 1,5% Steigerung p.a.), besteht auch über 2025 hinaus Handlungsbedarf, um die Belastung für elektrisch und fossil betriebene Mobilität auf ähnlichem Niveau zu halten. Durch die Stromsteuerreduktion wird dies sichergestellt.

Auch im Gebäudesektor gleichen sich die Wettbewerbsbedingungen für elektrische Anwendungen wie Wärmepumpen und fossil befeuerte Heizsysteme an. Die Belastung durch Steuern, Abgaben und Umlagen beim Einsatz von strombasierten Heizsystemen ist 2025 und 2030 noch ca. 3- bzw. 2,5-mal höher als die von Erdgas. Dieser Faktor liegt im Bereich des durchschnittlichen Effizienzvorteils einer Wärmepumpe im Vergleich zu einem Gas-Brennwertkessel.

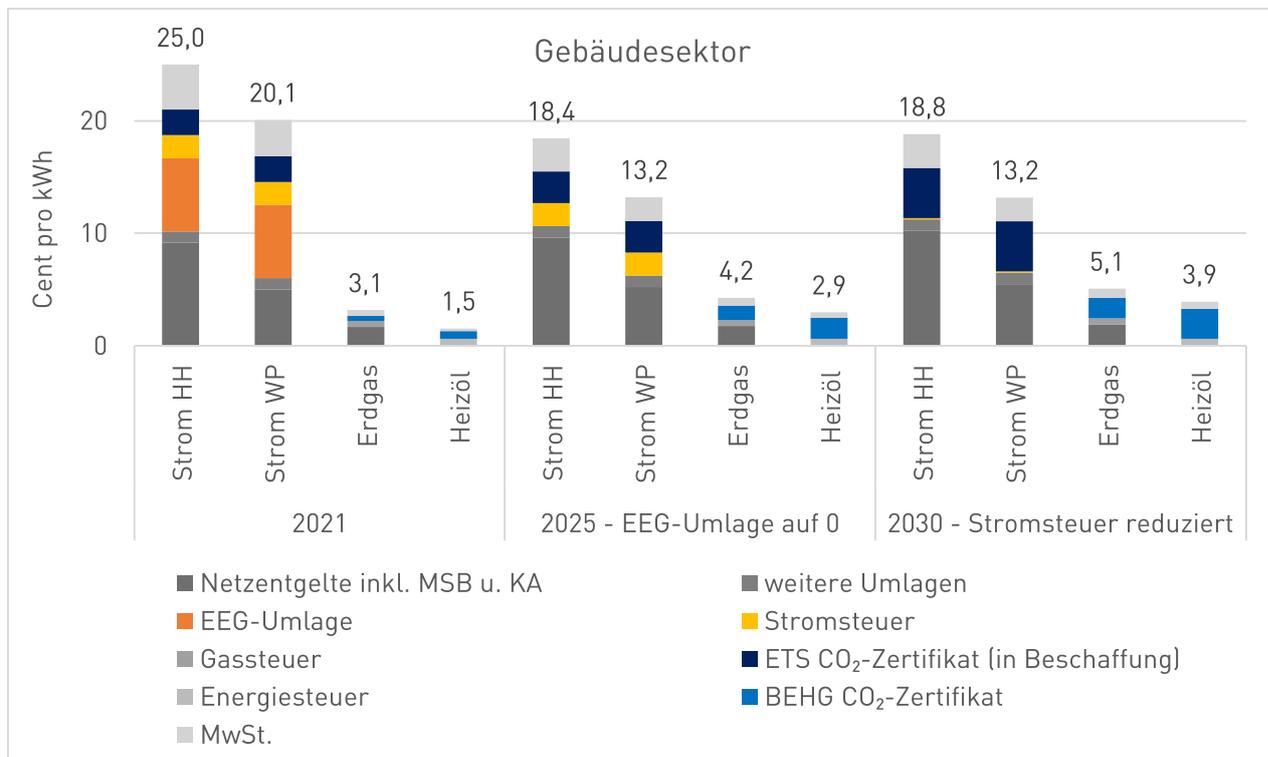


Abbildung 6: Belastung verschiedener Energieträger im Gebäudesektor durch Umlagen, Abgaben und Steuern (ohne Beschaffung und Vertrieb)

### Fiskalische Effekte

Dem Bundeshaushalt entstehen keine dauerhaften Einnahmeausfälle aus der Umgestaltung des Steuer-, Abgaben- und Umlagensystems. Mit dem vorgeschlagenen Preispfad im BEHG entstünde nur in den Jahren 2025 bis 2027 ein negativer Saldo im Bundeshaushalt. Über den Gesamtzeitraum hinweg übersteigen die Einnahmen aus der nationalen CO<sub>2</sub> Bepreisung allerdings die Ausgaben, um den Wegfall der EEG-Umlage und die Reduktion der Stromsteuer zu kompensieren, so dass sich insgesamt ein positiver Saldo für den Bundeshaushalt ergibt.

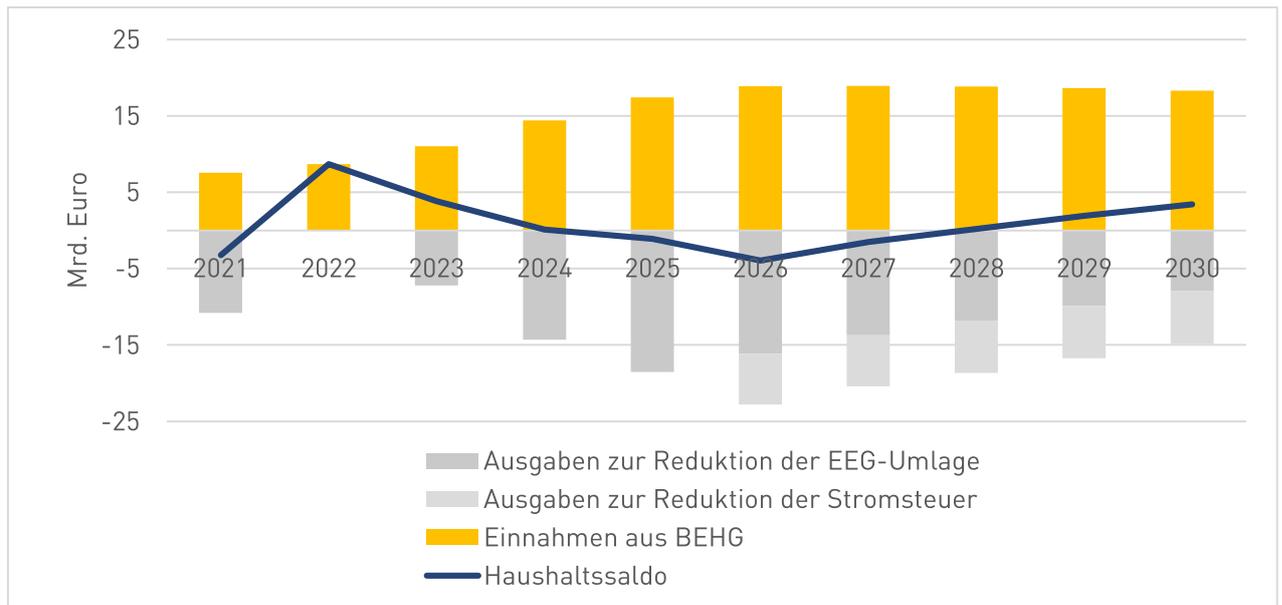


Abbildung 7: Auswirkungen unseres Vorschlags auf Bundeshaushalt

Dieser Betrachtung liegt die Annahme zu Grunde, dass die Einnahmen aus dem BEHG vollständig für die beschriebene Reduktion der beiden Strompreisbestandteile eingesetzt werden. Anderweitige Verwendungen dieser Einnahmen, z.B. für eine Erhöhung der Pendlerpauschale und damit die Subventionierung fossiler Energieträger, sollten aus Sicht der EnBW nicht erfolgen. Darüber hinaus stünden z.B. durch die Abschaffung des Dieselprivilegs zusätzliche ca. 8 Mrd. Euro Einnahmen aus der Energiesteuer jährlich zur Verfügung, um Emissionsminderungen im Verkehrs- und Gebäudesektor stärker anzureizen.

### Umverteilungs- und Schutzmaßnahmen

Um vor allem Geringverdiener und im Wettbewerb stehende Industrieunternehmen vor Mehrbelastungen zu schützen, sollte die Gesamtbelastung der Haushalte und der Industrie bei den Energiekosten nicht weiter ansteigen. Mit den Mehreinnahmen aus Abgaben auf Grundlage der CO<sub>2</sub>-Intensität eingesetzter Brennstoffe müssen andere Abgaben ohne klimaorientierte Lenkungswirkung (EEG-Umlage und Stromsteuer) abgesenkt bzw. abgeschafft werden. Aus Sicht der Endverbraucher stehen den Mehrkosten für die Verbrennung fossiler Energieträger in Wärme und Verkehr spürbare Entlastungen bei den Strompreisen gegenüber.

Für kleine und mittelgroße Unternehmen werden die Belastungen durch Abgaben auf den Stromverbrauch um ein Drittel reduziert. Auch hier ist erkennbar, dass die Reduktion der Stromsteuer ab 2026 notwendig ist, um die Belastung des Strompreises durch staatlich induzierte Preisbestandteile auf einem konstanten Niveau zu halten, siehe Abbildung 8.

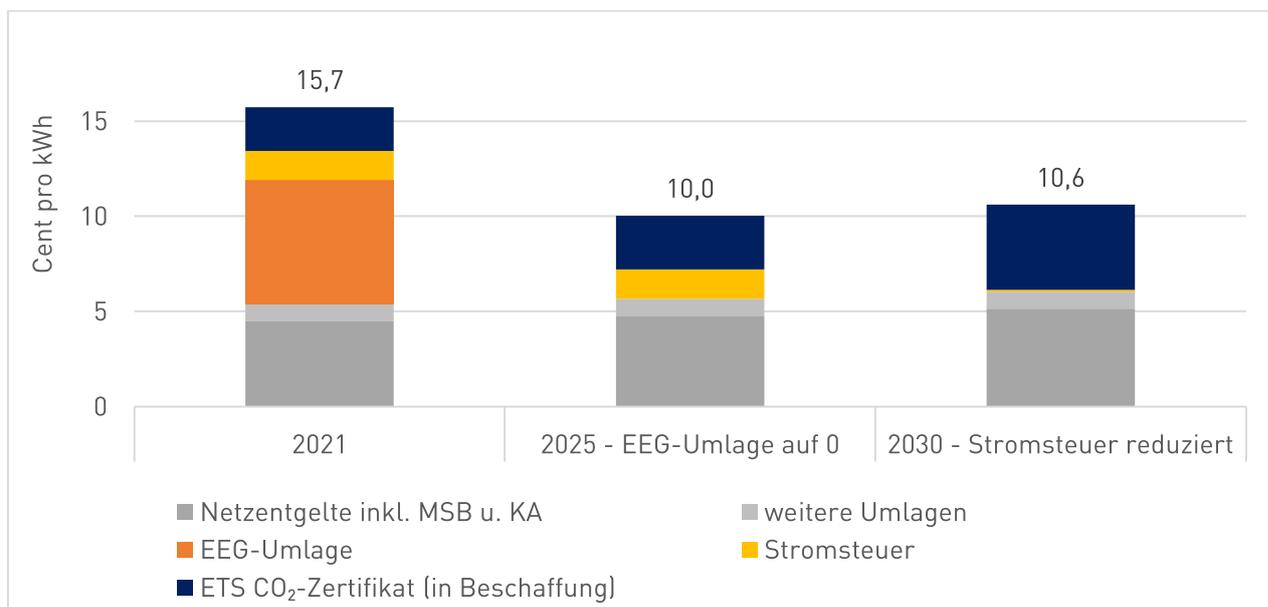


Abbildung 8: Staatlich induzierte Strompreisbestandteile für mittelständische Unternehmen bis 20 GWh pro Jahr

Für einen vierköpfigen Musterhaushalt mit unveränderter Verbrauchsstruktur würden die Abgaben auf den Energieverbrauch durch die vorgeschlagenen Maßnahmen im Vergleich zur Fortschreibung des Status Quo bis 2030 nur um knapp 2% ansteigen. Eine Substitution des fossilen Erdgases durch klimafreundliche Brennstoffe wie z.B. Biomethan, deren Wirtschaftlichkeit aus Endverbraucher-sicht durch die stärkere CO<sub>2</sub>-Bepreisung ebenfalls steigt, wird in dieser Darstellung nicht berücksichtigt.

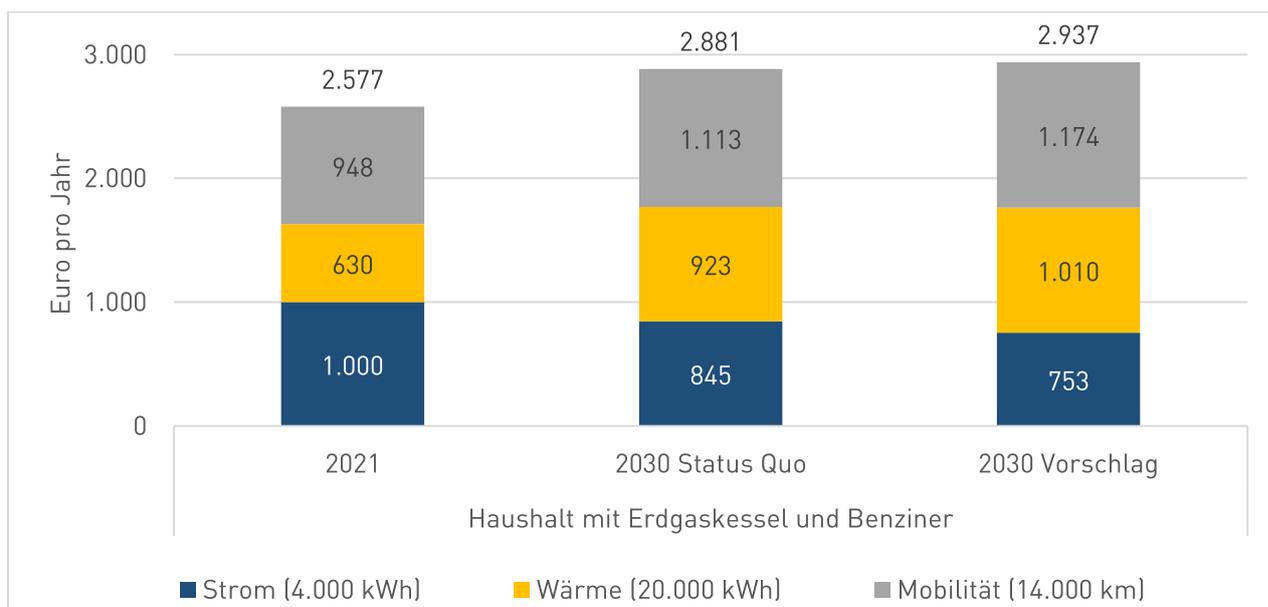


Abbildung 9: Belastung eines klassischen Musterhaushalts durch Abgaben auf Energieverbrauch

Die Belastungen für Strom und Wärme bleiben durch die gegenläufigen Effekte der Endkunden-Strompreisreduktion und der stärkeren CO<sub>2</sub> Bepreisung fossilen Erdgases nahezu identisch. Die Mehrbelastung von ca. 60 € pro Jahr ist im Wesentlichen auf die stärkere CO<sub>2</sub> Bepreisung des Benzins zurückzuführen.

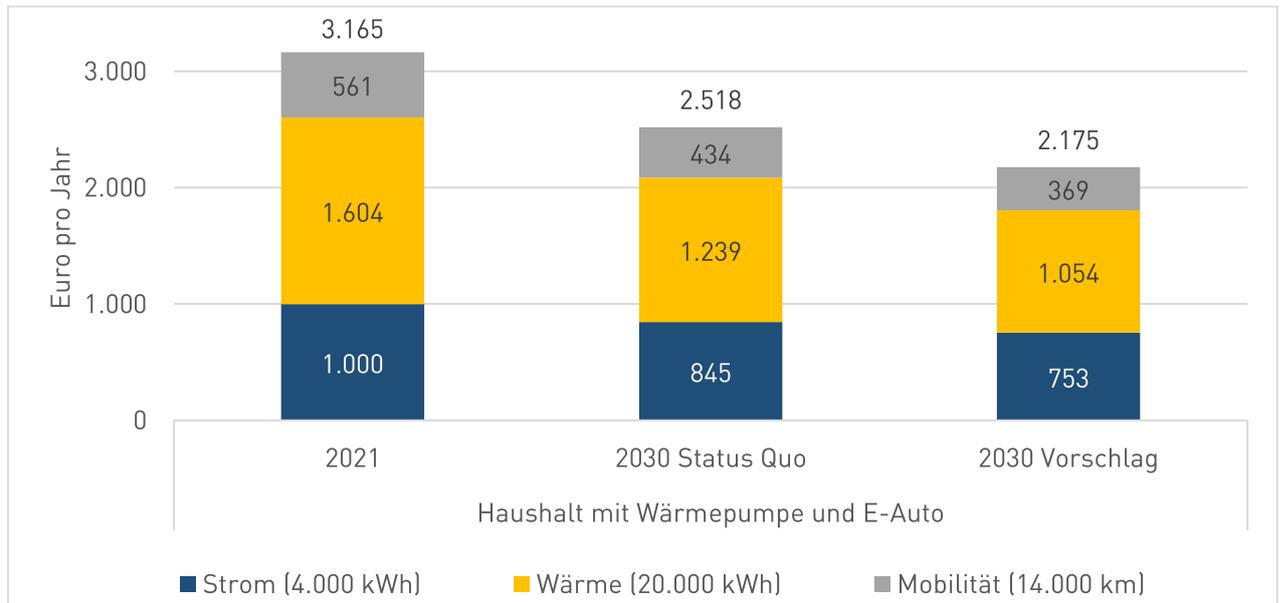


Abbildung 10: Belastung eines elektrifizierten Musterhaushalts durch Abgaben auf Energieverbrauch

Demgegenüber entsteht für den elektrifizierte Musterhaushalt ein zusätzliches Einsparpotenzial von ca. 340 Euro pro Jahr, das die Sektorkopplung aus Endverbrauchersicht attraktiver macht. Das Einsparpotenzial besteht in erster Linie bei der Elektrifizierung der Mobilität. Die Belastung durch Abgaben auf den Heizenergieverbrauch bleibt im Jahr 2030 für Gaskessel und Wärmepumpe auf ähnlichem Niveau.